

Wahlordnung (WaO) des DTTB

Präambel

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des DTTB. Sie kann durch Beschluss des Bundestags oder des Bundesrats in einzelnen Punkten oder auch im Ganzen geändert werden.

1. Durchführung von Wahlen

Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn die Sitzung gemäß Satzung beschlussfähig ist.

2. Wahlrecht

Wahlrecht und damit Stimmrecht bei Wahlen und Bestätigungen haben alle ordentlichen Mitglieder eines Organs/Gremiums nach Vollendung des 16. Lebensjahres gemäß der in der Satzung bzw. der Wahlordnung festgelegten Stimmenzahl. Hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts auf dem Bundestag gilt § 16.4 der Satzung. Im Rahmen sonstiger Wahlen gilt: Die Wahrnehmung mehrfachen Wahlrechts aufgrund verschiedener Funktionen durch eine Person sowie die Übertragung eines Wahlrechts, das an eine Funktion gebunden und für das eine Vertretung nicht ausdrücklich zugelassen ist, auf andere Personen ist unzulässig. Bei der Abstimmung zur Entlastung ist der zu Entlastende nicht stimmberechtigt.

3. Wählbarkeit

Grundsätzlich sind alle Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr wählbar und können bestätigt werden. Lediglich die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums müssen volljährig sein. Wählbar sind auch Personen, die beim Wahlgang nicht anwesend sind, wenn dem Wahlausschuss deren schriftliche Einverständniserklärung über Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegt. Ohne Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung sind die Vorgeschlagenen vor jeder Wahl zu befragen, ob sie kandidieren.

4. Wahlvorschläge für Wahlen bei einem Bundestag mit Wahlen

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen beim Bundestag haben

- die Mitgliedsverbände,
- das Präsidium,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse und
- die Ressorts

Die Kandidaten müssen gegenüber dem Generalsekretariat des DTTB mitsamt einer vom Kandidaten vorzulegenden Einverständniserklärung über Kandidatur und Annahme der Wahl bis vier Wochen vor dem Bundestag mit Wahlen schriftlich vorgeschlagen werden. Das Generalsekretariat informiert die Mitglieder des Bundestags über die Kandidaten über die satzungsgemäß festgelegten Kommunikationswege spätestens drei Wochen vor dem Bundestag mit Wahlen.

Für den Fall, dass für zu wählende Positionen nicht mindestens so viele Kandidaten wie offene Positionen fristgerecht vorgeschlagen werden, können von den o.g. Vorschlagsberechtigten auch noch nach Ablauf der Frist bis vor Beginn des jeweiligen Wahlgangs Vorschläge eingebracht werden. In einem solchen Fall ist die Nichteinhaltung der Frist zu begründen. Die Zulassung eines Kandidaten mit vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung über Kandidatur und Annahme der Wahl oder der persönlichen Anwesenheit beim Bundestag mit Neuwahlen erfordert bei Säumnis der Frist die Zulassung zur Wahl durch die Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen des Bundestags.

5. Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Bundestags mit Wahlen

Bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder des Präsidiums und der Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend sind nur die ordentlichen Mitglieder des DTTB gemäß der in der Satzung festgelegten Stimmenzahl wahlberechtigt. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums muss schriftlich und geheim erfolgen und wird in der folgenden Reihenfolge durchgeführt:

- 5.1. Wahl der ordentlichen Mitglieder des Präsidiums
 - Präsident
 - 6 Vizepräsidenten
- 5.2. Bestätigung des ordentlichen Mitglieds des Präsidiums
 - Vizepräsident Jugend

Bei der Wahl und der Bestätigung der Ressortleiter sowie der Bestätigung der Aktivensprecherin und des Aktivensprechers sind nur die ordentlichen Mitglieder des DTTB und die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums gemäß der in der Satzung festgelegten Stimmenzahl wahlberechtigt. Die Wahl bzw. Bestätigung wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- 5.3. Wahl der Ressortleiter
 - Ressortleiter Erwachsenensport
 - Ressortleiter Seniorensport
 - Ressortleiter Schiedsrichter
 - Ressortleiter Rangliste
 - Ressortleiter Wettspielordnung
 - Ressortleiter Breitensport
 - Ressortleiter Schulsport
 - Ressortleiter Gesundheitssport
 - Ressortleiter Traineraus- und -fortbildung
 - Ressortleiter Qualifizierung und Personalentwicklung
 - Ressortleiter Digitale Medien und Wissensmanagement
- 5.4. Bestätigung der Ressortleiter
 - Ressortleiter Jugendsport
 - Ressortleiter Bundesligen Herren
 - Ressortleiter Bundesligen Damen
- 5.5. Bestätigung von Aktivensprecherin und Aktivensprecher
 - Aktivensprecherin
 - Aktivensprecher

Bei der Wahl der folgenden außerordentlichen Mitglieder des Bundestags sind alle ordentlichen Mitglieder des Bundestags gemäß der in der Satzung festgelegten Stimmenzahl wahlberechtigt.

- 5.6. Wahl der Mitglieder der Rechtssprechungsorgane, der Kommissionen, der internen Revision und des Wissenschaftlichen Beirats in der folgenden Reihenfolge:
 - Vorsitzender Bundesgericht
 - stellvertretender Vorsitzender Bundesgericht
 - 3 Beisitzer Bundesgericht
 - Vorsitzender Sportgericht
 - stellvertretender Vorsitzender Sportgericht
 - 3 Beisitzer Sportgericht
 - Vorsitzender Ethikkommission
 - 2 Beisitzer Ethikkommission
 - Vorsitzender Kontrollkommission
 - 2 Beisitzer Kontrollkommission
 - Vorsitzender der Internen Revision
 - 2 Beisitzer der Internen Revision
 - Vorsitzender Wissenschaftlicher Beirat
 - 4 Beisitzer Wissenschaftlicher Beirat

6. Wahlausschuss

Zur Durchführung der Entlastung und der Wahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte drei Personen in den Wahlausschuss. Die drei Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Im Fall keiner Mehrheit bestimmt der Versammlungsleiter den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet mit Unterstützung der weiteren Mitglieder die Entlastung sowie die Wahlen und Bestätigungen, gibt das Wahlergebnis bekannt und ist für die Fertigung des Wahlprotokolls verantwortlich.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat während der Entlastung, Wahl und Bestätigung die Sitzungsleitung inne.

7. Durchführung der Entlastung

Die Entlastung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Schriftliche und geheime Entlastung muss durchgeführt werden, sofern auf Antrag mehr als ein Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der Sitzung dies fordern.

Die Entlastung wird durchgeführt für alle gewählten, bestätigten, berufenen, bestellten und kommissarisch bestellten sowie aller in Verantwortung stehenden Personen für die abgelaufene Legislaturperiode bzw. seit deren letzter Entlastung. Die Entlastung kann für jede Person einzeln oder für mehrere bzw. alle Personen en bloc vorgenommen werden. Die Entscheidung über eine Entlastung von mehreren bzw. allen Personen en bloc trifft das entlastende Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

8. Durchführung der Wahlen und Bestätigungen

Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim.

Die Wahlen und Bestätigungen können auch durch digitale Hilfsmittel erfolgen, wobei dann alle Stimmberechtigten unabhängig von der Art der Sitzung – Präsenz (p), virtuell (v) oder hybrid (h) – mittels desselben digitalen Wahlverfahrens abstimmen müssen.

Eingesetzte digitale Wahlverfahren müssen alle Vorgaben der Satzung und der Wahlordnung erfüllen. Digitale Hilfsmittel müssen die Anforderungen von geheimen Wahlen erfüllen.

8.1. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist bei Sitzungen in Präsenz (p) grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt oder diese Wahlordnung Abweichungen vorschreibt. Dies gilt auch für Bestätigungen.

8.2. Liegt für mehrere gleiche Funktionen jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Sitzung die Wahlen für diese Funktionen en bloc erfolgen (p).

8.3. Bei der Wahl zweier oder mehrerer gleicher Funktionen – sofern nicht en bloc gewählt wird – ist wie folgt zu verfahren:

Entsprechend der Anzahl der gleichen Funktionen müssen zusammenhängende, erst vom Wahlausschuss zu trennende Stimmzettel verwendet werden. Auf jedem Stimmzettel kann der Name eines der Kandidaten eingetragen werden. Bei Mehrfachnennung eines Kandidaten sind alle (zusammenhängenden) Stimmzettel ungültig. Dieselben Vorgaben gelten für nötige Stichwahlen.

Dieses Prinzip ist auch bei digitalen Wahlverfahren anzuwenden.

9. Gültige Stimmen

Eine Stimmabgabe ist gültig, sofern

- der Stimmzettel den Namen des Kandidaten enthält (p),
- bei nur einem Kandidaten der Stimmzettel den Namen dieses Kandidaten enthält (p) und/oder mit "ja" gekennzeichnet ist (p) oder eine eindeutige digitale Zustimmung vorliegt (p,v,h),
- der Stimmzettel mit "nein" gekennzeichnet ist (p) oder eine eindeutige digitale Ablehnung vorliegt (p,v,h).

10. Ungültige Stimmen

Eine Stimmabgabe ist ungültig, sofern

- der Stimmzettel den Namen einer nicht kandidierenden Person trägt (p),
- auf dem Stimmzettel anderen Aufzeichnungen angeführt werden (p),
- der Stimmzettel den Willen des Abstimmenden nicht klar erkennen lässt (p),

- der Stimmzettel leer abgegeben wird (Stimmenthaltung, p) oder die digitale Wahlmöglichkeit ungenutzt bleibt (Stimmenthaltung, p,v,h), oder
- ein mit obigen Fallgruppen vergleichbarer Fall vorliegt.

11. Ergebnis der Wahl, Ergebnis von Bestätigungen

- 11.1. Gewählt für eine einzelne Funktion ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
- 11.2. Erhält bei Wahlen für eine einzelne Funktion unter zwei oder mehr Kandidaten keiner die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl aus dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist der Kandidat mit der relativen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen dieser Stichwahl.
- 11.3. Bei der Wahl zweier oder mehrerer gleicher Funktionen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Zur weiteren Besetzung entscheidet die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einer Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erhalten haben, und – bei noch offenen Besetzungen nach dieser Stichwahl – die relative Mehrheit derjenigen Kandidaten bei einer weiteren Stichwahl, die bei der ersten Stichwahl die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben.
- 11.4. Bestätigt in einer Funktion ist, wer von einem anderen Gremium gemäß dieser Wahlordnung gewählt wurde und bei der Bestätigung die Zustimmung von mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält.

12. Wahlannahme

Sollte keine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegen, ist der jeweils Gewählte nach jedem abgeschlossenen Wahlgang zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Sind aus einem Wahlgang mehrere Gewählte hervorgegangen, so sind alle zu befragen.

13. Wahlwiederholung

Lehnt ein Gewählter, der vorher keine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl abgegeben hat, die Wahl ab und verweigert damit die Annahme der Funktion, so kann der Wahlvorgang mit den übrigen Kandidaten wiederholt werden. Bleibt die Wahlfunktion im Falle der Nicht-Wahl eines Kandidaten oder Nicht-Annahme der Wahl durch einen Kandidaten vakant, so kann der Wahlgang mit neuen Kandidaten wiederholt werden, wobei die Voraussetzungen gemäß Nr. 4 der Wahlordnung einzuhalten sind.

14. Vakanz von Bestätigungsfunktionen

Liegt kein Vorschlag zur Bestätigung einer Person für eine Funktion vor oder erhält der zu bestätigende Vorschlag bei der Bestätigung nicht mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen, dann bleibt die Funktion vakant.

15. Gültigkeit der Vorgaben der Wahlordnung

Bei den folgenden Wahlen gelten die Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechend.

- 15.1. Wahlen anlässlich der Jugendwartetagung vor einem Bundestag mit Wahlen
 - Wahl des Vorsitzenden der Deutschen Tischtennisjugend (als Vorschlag zur Bestätigung als Vizepräsident Jugend durch den Bundestag)
 - Wahl des Beauftragten Jugendsport (als Vorschlag zur Bestätigung als Ressortleiter Jugendsport durch den Bundestag)
 - Wahl der Beauftragten (als Vorschlag zur Berufung durch den Vorstand des DTTB in das Ressort Jugendsport)
 - - Beauftragter Einzelsport
 - - Beauftragter Mannschaftssport
 - - Beauftragter Statistik und Wertungen
 - - Beauftragter Jugendförderung

Wahlberechtigt entsprechend der Stimmenanzahl ihrer jeweiligen Verbände beim vorherigen Bundestag sind die Jugendwarte der Mitgliedsverbände bzw. deren Vertreter.

15.2. Wahlen der Aktivensprecherin und des Aktivensprechers vor einem Bundestag mit Wahlen (als Vorschlag zur Bestätigung durch den Bundestag)

- Wahl der Aktivensprecherin
- Wahl des Aktivensprechers

Wahlberechtigt mit je einer Stimme sind die Mitglieder der O- und P-Kader des DTTB zum Zeitpunkt der Abstimmung nach dem 20. September vor einem Bundestag mit Wahlen.

15.3. Jährliche Wahlen anlässlich einer Bundesligatagung Herren

- Wahl des Beauftragten der 2. Bundesliga (als Vorschlag zur Bestätigung als Ressortleiter Bundesligen Herren durch den Bundestag)
- Wahl der Beauftragten (als Vorschlag zur Berufung durch den Vorstand des DTTB in das Ressort Bundesligen Herren)
 - - stellvertretender Beauftragter 2. Bundesliga
 - - Beauftragter 3. Bundesliga Nord
 - - Beauftragter 3. Bundesliga Süd

Wahlberechtigt mit je einer Stimme sind die Vertreter der Vereine, die in der Spielzeit, in der der Bundestag stattfindet, Mannschaften in der jeweiligen Spielklasse gemeldet haben.

15.4. Jährliche Wahlen anlässlich einer Bundesligatagung Damen

- Wahl des Beauftragten 1. Bundesliga Damen (als Vorschlag zur Bestätigung als Ressortleiter Bundesligen Damen durch den Bundestag)
- Wahl der Beauftragten (als Vorschlag zur Berufung durch den Vorstand des DTTB in das Ressort Bundesligen Damen)
 - - stellvertretender Beauftragter 1. Bundesliga
 - - Beauftragter 2. Bundesliga
 - - stellvertretender Beauftragter 2. Bundesliga
 - - Beauftragter 3. Bundesliga Nord
 - - Beauftragter 3. Bundesliga Süd

Wahlberechtigt mit je einer Stimme sind die Vertreter der Vereine, die in der Spielzeit, in der der Bundestag stattfindet, Mannschaften in der jeweiligen Spielklasse gemeldet haben.

16. **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung wurde am 18.11.2023 vom Bundestag des DTTB beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und findet erstmalig beim ersten auf die Eintragung in das Vereinsregister folgenden Bundestag mit Wahlen Anwendung.

